

Reglement

für

- Wesensrichter Anwärterinnen und Anwärter (WRA)
- Ausstellungsrichter Anwärterinnen und Anwärter (ARA)

des

Schweizerischen Rottweilerhunde-Clubs (SRC)

Inhalt

I.	Wesensrichter		3
	Art. 1	Allgemeines	3
	Art. 2	Aufnahmebedingungen	3
	Art. 3	Aufnahmeprüfung	3
	Art. 4	Wahl	4
	Art. 5	Ablauf der Anwartschaften	4
	Art. 6	Richterberichte	4
	Art. 7	Abschlussprüfung	5
	Art. 8	Wahl und Abwahl zum Richter	5
	Art. 9	Übernahme von Richtern anderer Rassenclubs	6
	Art. 10	Richterprüfungskommission	6
	Art. 11	Richterprüfungstage	6
II.	Ausstellungsrichter		6
	Art. 12	Allgemeines	6
	Art. 13	Aufnahmebedingungen	7
	Art. 14	Ausführungsbestimmungen	7
	Art. 15	Schlussbestimmungen	7

I. Wesensrichter

Art. 1 Allgemeines

Für die Ausbildung und Ernennung der Wesensrichter der Rottweiler-Rasse gelten:

- Das Zuchtziel: Die Rottweilerzucht ist eine Gebrauchshundezucht. Der SRC will die Zucht der Rottweilerhunde weiter verbessern und Erreichtes festigen. Als Zuchtziel gilt der bei der FCI hinterlegte Rassestandard Nr. 147 des Rottweilers, wobei Wesensverfassung und Anatomie einen gleichen Stellenwert haben (Art. 1 des SRC-Zuchtreglements).
- 2. Das Ziel der Wesensrichter-Ausbildung muss sein, die Richter so auszubilden, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Zuchtziele leisten können. Dies mit Schwerpunkt Wesensverfassung und rassetypische Eigenschaften.
- 3. Die SRC-Statuten genehmigt an der Generalversammlung am 10. März 2018.
- 4. Das Zuchtreglement des Schweiz. Rottweilerhunde-Clubs genehmigt an Generalversammlung am 30. März 2019
- 5. Alle einschlägigen Reglemente, Bestimmungen und Weisungen über die Richterausbildung des SRC und der SKG.

Art. 2 Aufnahmebedingungen

- WRA kann jedes integres SRC-Mitglied werden, welches die fachlichen Voraussetzungen, Erfahrungen und Kommunikationskompetenz besitzt und gewillt ist, die vorgeschriebene Ausbildung zu absolvieren.
- 2. WRA müssen an züchterischen Fragen interessierte Personen sein und mit der Verhaltensforschung und der Ausbildung von Hunden sowie der NPO der SKG vertraut sein.
- 3. WRA müssen mindestens fünf Jahre Mitglied im SRC sein und selber einen Rottweilerhund ausgebildet und an Prüfungen in den Stufen I und II (IPO oder VPG), mit AKZ abgeführt haben.
- 4. Wer sich als WRA bewerben will meldet sich schriftlich beim SRC-Präsidenten. Der Bewerbung ist ein kynologischer Lebenslauf und ein Nachweis zur Erfüllung der Aufnahmebedingungen beizulegen.
- 5. Für bereits amtierende Wesensrichter von anderen Gebrauchshunde-Rasseclubs oder der SKG gilt Art. 9 dieses Reglements.

Art. 3 Aufnahmeprüfung

- 1. Der Obmann der Richterprüfungskommission organisiert die Aufnahmeprüfung für WRA.
- Literaturempfehlungen sowie ein Fragebogen zur schriftlichen Beantwortung werden den Bewerbern mindestens zwei Monate vor der Aufnahmeprüfung durch den Obmann der Richterprüfungskommission abgegeben.
- Am Prüfungstag erfolgt die Überprüfung der schriftlichen Beantwortung gemeinsam mit den Bewerbern. Es werden zusätzlich nochmals mindestens 30 mündliche Fragen durch die anwesenden Richter gestellt.
- 4. Die Richterprüfungskommission beurteilt, ob sich der Kandidat für den vorgesehenen Ausbildungsweg eignet und die verlangten Aufnahmebedingen gemäss Art. 2 erfüllt sind.
- 5. Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

Art. 4 Wahl

- 1. Nach bestandener Aufnahmeprüfung werden die Bewerber der Zentralkommission des SRC zur Wahl als WRA vorgeschlagen.
- 2. Die charakterliche Eignung erfolgt von Fall zu Fall durch die Zentralkommission.
- 3. Zur Wahl ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Zentralkommissions-Mitgliedern nötig.
- 4. Gegen einen negativen Wahlentscheid kann innert 10 Tagen Rekurs an die SRC-Generalversammlung erhoben werden.

Art. 5 Ablauf der Anwartschaften

- WRA sind verpflichtet sich spätestens drei Wochen vor einem Wesenstest beim SRC-Präsidenten für einen Einsatz zu melden. Dieser wird den Tagesplatzchef entsprechend informieren.
- 2. Der Tagesplatzchef wird die WRA am Wesenstesttag den Richtern zuweisen.
- WRA haben bei mindestens zwei verschiedenen SRC-Wesensrichtern, mindestens sechs Anwartschaften mit Total 20 Hunden zu absolvieren. Bei ungenügender Anzahl von offiziellen Wesenstests kann der SRC, durch den Präsident der Richterkommission, auch innoffizielle (Simulation) Wesenstests organisieren.
 - a. WRA haben zudem mindestens zwei Anwartschaften bei der Wehrhaftigkeitsprüfung bei SRC-ZTP's und/oder Körungen, wenn möglich unter zwei verschiedenen SRC-Wesensrichtern, zu absolvieren.
 - b. WRA haben zudem mindestens zwei zusätzliche Anwartschaften bei zwei verschiedenen Gebrauchshunderassen zu absolvieren. Anwartschaften bei Nicht-Gebrauchshunderassen werden nicht anerkannt.
- 4. Die Kosten für die Ausbildung und die Prüfungen gehen zulasten WRA.
- 5. Absolventen von Anwartschaften haben keinen Anspruch auf eine Richterentschädigung.
- 6. Während der Ausbildungszeit haben WRA die vom SRC angebotenen Ausbildungskurse zu besuchen.
- 7. Es ist erwünscht, dass Anwärter zusätzlich zwei theoretischen Aus-, Fort- und Weiterbildungs-Kurse für WRA der SKG oder gleichwertigen Anbieter besuchen.
- 8. Der SRC-Präsident überwacht die Anzahl der absolvierten Anwartschaften und die Tätigkeit der Anwärter.
- 9. Wer innerhalb von 5 Jahren seit der Wahl zum WRA keine SRC-Abschlussprüfung besteht, wird von der Anwärterliste gestrichen.
- 10. Bei Wiederaufnahme durchläuft der WRA sämtliche Anforderrungen von neuem.

Art. 6 Richterberichte

Am Tag der Anwartschaft:

- 1. Der Anwärter erstellt über die beurteilten Hunde einen Richterberichts-Entwurf mit Einzelbeschreibung.
- 2. Der Entwurf muss mit dem Richter bei welchem die Anwartschaft absolviert wird besprochen werden.

 Der zuständige Richter erstellt einen Beurteilungsbericht über den Anwärter der von Beiden besprochen und unterzeichnet wird. Dazu wird das SRC-Formular "Beurteilungsblatt für Richteranwärter/innen des SRC" verwendet.

Innert 4 Wochen:

- 4. Die Richterberichte des Anwärters, sowie der Beurteilungsbericht über den Anwärter (SRC-Formular "Beurteilungsblatt für Richteranwärter/innen des SRC"), muss vom Richter bei welchem die Anwartschaft absolviert wurde dem SRC-Präsidenten zugestellt werden.
- 5. Der Anwärter erhält eine Kopie des Beurteilungsberichts vom Richter.

Art. 7 Abschlussprüfung

- Nach Erfüllung aller Ausbildungsbestimmungen und nach Erreichen des geforderten Ausbildungsstandes meldet sich der Anwärter beim SRC-Präsidenten zur SRC-Abschlussprüfung an.
- 2. Die Richterprüfungskommission organisiert entsprechende SRC-Abschlussprüfungen und bietet dazu jene Anwärter auf, die die Bedingungen für die Abschlussprüfung erfüllen.
- 3. Die Kandidaten haben sich an der Prüfung über alle Kenntnisse auszuweisen, die für eine erfolgreiche Richtertätigkeit erforderlich sind. Wobei vertiefte Kenntnisse in den Bereichen d. bis f. geprüft werden.
 - a. Herkunft und Rassengeschichte des Rottweilers, Clubgeschichte des SRC;
 - b. Statuten und Reglemente und andere Vorschriften des SRC, der SKG und der FCI;
 - c. Rassenstandard des Rottweilers;
 - d. Hintergrund, Sinn, Zweck und Ziel der Verhaltensbeurteilung;
 - e. Wesen und Beurteilungskriterien;
 - f. Praktische Durchführung von Wesensprüfungen und Körungen;
 - g. Beurteilung und Beschreibung der festgestellten Merkmale und Eigenschaften, Erstellung der Richterberichte;
 - h. Anatomie und Bewegungslehre;
 - i. Vererbungslehre, biologische und physiologische Kenntnisse.
- 4. Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.
- 5. Die charakterliche Eignung als Wesensrichter wird separat beurteilt durch die Mitglieder der Richterprüfungskommission. Ein negatives Urteil schliesst das Bestehen der Prüfung aus. Eine Prüfungswiederholung ist in diesem Fall nicht möglich.
- 6. Gegen einen negativen Entscheid kann innert 10 Tagen Rekurs an die Zentralkommission des SRC erhoben werden.

Art. 8 Wahl und Abwahl zum Richter

- Sind sämtliche Prüfungen bestanden, werden die Bewerber durch den SRC-Präsidenten der SRC-Zentralkommission zur Wahlempfehlung an die SRC-Generalversammlung vorgeschlagen.
- Die Ernennung zum SRC-Richter erfolgt durch die SRC-GV.
- 3. Die Wesensrichtertätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn die Wahlbestätigung des SRC Präsidenten vorliegt.

- 4. Die Abwahl eines Richters erfolgt durch die GV anhand eines Antrags.
- 5. Zur Abwahl ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden SRC Mitgliedern nötig.

Art. 9 Übernahme von Richtern anderer Rassenclubs

- Für bereits amtierende Wesensrichter eines anderen Rasseclubs von Gebrauchshunden oder SKG Wesensrichtern gelten Artikel 1 bis 8 mit folgenden Änderungen:
- 2. Die Wartezeit von mindestens 5 Jahre Mitgliedschaft im SRC entfällt.
- 3. WRA benötigen nur 3 Anwartschaften bei 2 verschiedenen SRC Wesensrichtern mit Total 6 Hunden.
- 4. Bei positiven Berichten durch 2 verschiedenen SRC Wesensrichter wird eine Abschlussprüfung mit Schwerpunkt Wesensverfassung / rassetypische Eigenschaften sowie SRC Statuten und Reglemente organisiert. Fällt die Prüfung positiv aus, wird die Richterwahl gemäss Artikel 8 durchgeführt.

Art. 10 Richterprüfungskommission

- Der ZV wählt eine fünfköpfige Richterprüfungskommission. Der SRC-Präsident ist Obmann dieser Kommission, welcher noch mindestens ein SRC-Ausstellungsrichter und ein SRC-Wesensrichter angehören. Der Hauptzuchtwart ist Amts wegen Mitglied.
- Sollte die Kommission durch vereinsinterne Fachpersonen nicht vollständig bestellt werden können, können auch vereinsexterne Fachleute in diese Kommission gewählt oder für die Prüfungen beigezogen werden.
- 3. Bei Verstössen können auf Antrag der Richterprüfungskommission durch den ZV Sanktionen getroffen werden. Das kann von einem Verweis bis zur befristeten Sperre sein.

Art. 11 Richterprüfungstage

- 1. Alle zwei Jahre führt der SRC einen Ausbildungstag für Ausstellungs- und Wesensrichter, sowie für Anwärter und Züchter durch. Dies wird vorgängig im Jahresprogramm publiziert.
- 2. Die Teilnahme ist für Richter und Richteranwärter obligatorisch. Entschuldigungen müssen dem SRC-Präsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden.

II. Ausstellungsrichter

Art. 12 Allgemeines

Für die Ausbildung und die Ernennung der Ausstellungsrichter der Rottweiler-Rasse gelten:

- Das Zuchtziel: Die Rottweilerzucht ist eine Gebrauchshundezucht. Der SRC will die Zucht der Rottweilerhunde weiter verbessern und Erreichtes festigen. Als Zuchtziel gilt der bei der FCI hinterlegte Rassestandard Nr. 147 des Rottweilers, wobei Wesensverfassung und Anatomie einen gleichen Stellenwert haben (Art. 1 SRC-Zuchtreglement).
- 2. Das Ziel der Ausstellungsrichter-Ausbildung muss sein, die Richter so auszubilden, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Zuchtziele leisten können, dies mit Schwerpunkt Anatomie und Erscheinungsbild (Phänotyp).

- 3. Die SRC-Statuten vom 12. März 2011.
- 4. Die SKG-Statuten vom 27. April 1985 und Statutenänderungen gemäss Art. 56 -59.
- 5. Ausstellungsrichter-Ordnung (ARO) der SKG, gültig ab 1. Juni 2011.
- 6. Reglement für Hunde-Ausstellungen (AR) vom 31. Oktober 1992 und alle entsprechenden Reglementsänderungen gemäss Seite 16 des Reglements.
- 7. Alle einschlägigen Reglemente, Bestimmungen und Weisungen über die Richterausbildung des SRC und der SKG.

Art. 13 Aufnahmebedingungen

- 1. Bewerber müssen die SKG Bedingungen gemäss ARO Art. 5.2.1 5.2.5. erfüllen.
- 2. Wer sich als Ausstellungsrichter bewerben will meldet sich schriftlich beim SRC-Präsidenten mit den geforderten Unterlagen gemäss ARO Art. 5.2.1 5.2.5.
- 3. Die SRC-interne Wahl zum ARA erfolgt durch die Zentralkommission. Zur Wahl ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Zentralkommissions-Mitgliedern nötig. Gegen einen negativen Wahlentscheid kann innert 10 Tagen Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden.
- 4. Der Bewerber muss eine Vorprüfung der SKG für Richter-Anwärter bestehen. Die Anmeldung erfolgt durch den SRC Präsidenten.
- 5. Bei erfolgreicher Vorprüfung muss der SRC-Präsident den Antrag zur Ernennung zum ARA spätestens bis am 31. März bei der SKG einreichen.

Art. 14 Ausführungsbestimmungen

- 1. Gemäss SKG Statuten Art. 3.5, 3.6 und Art. 42 46 untersteht das Ausstellungsrichterwesen dem ZV der SKG. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind in der Ausstellungsrichter-Ordnung (ARO) zusammengefasst und gelten auch für den SRC.
- 2. Die Ausführungen sind sehr detailliert, wobei folgende Artikel sowohl für den SRC als auch für den Bewerber wichtig sind:
 - a. Art. 5.5.3 regelt die rassefachliche Ausbildung durch den SRC;
 - b. Art. 5.5.4 / 5.5.5 regelt die Richteranwartschaften;
 - c. Art. 5.5.6 regelt die klubinterne Abschlussprüfung für Richter-Anwärter;
 - d. Art. 5.5.8 regelt die Abschlussprüfung der SKG. Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt durch den SRC Präsident gemäss Vorgaben SKG;
 - e. Art. 5.6 regelt die Ernennung zum Rasserichter. Die Ernennung erfolgt durch den ZV der SKG.

Art. 15 Schlussbestimmungen

- Dieses Reglement wurde an der Sitzung der Zentralkommission des SRC vom 9. Januar 2016 genehmigt. Es ersetzt alle gleichlautende Reglemente und alle früheren in der gleichen Sache erlassenen Reglemente und Weisungen des SRC.
- 2. Für bereits ernannte Anwärter findet dieses Reglement auch Anwendung.
- 3. Nach erfolgter Genehmigung durch den ZV der SKG tritt dieses Reglement sofort in Kraft.

Der Präsident: Walter Horn

Eglisau, 9. Januar 2016

Eglisau, 23. Oktober 2019 mit Referenz zu den neuen Statuten und dem neuen Zuchtreglement